

Satzung des „Mountainbike Sportverein Essen-Steele 2011 e. V.“

Im Folgenden wird aus Vereinfachungsgründen immer die männliche Form der Ansprache gewählt. Dies hat ausschließlich Verständnis- und Vereinfachungsgründe und beinhaltet keine Wertung. Unser Verein sieht die Gleichstellung und Gleichbehandlung aller Geschlechter als zentrales Ziel an.

Präambel

Der Mountainbike Sportverein Essen-Steele 2011 e.V. basiert auf folgenden Leitlinien, an denen sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger sowie aller sonstigen Mitarbeiter orientieren:

Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport durch.

Der Verein steht für Fairness und tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.

Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität und wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie verbaler, körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, entgegen.

Der Verein fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund.

Der Verein verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.

Der Verein verpflichtet sich zu verantwortlichem Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität, Partizipation und Nachhaltigkeit als Prinzipien einer guten Vereinsführung.“

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Mountainbike Sportverein Essen-Steele 2011 e. V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Essen. Der Verein ist unter der Nr. 5226 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Essen eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Radsports und des öffentlichen Gesundheitswesens.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch
 - Organisation eines geordneten Sport-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports,
 - die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes,
 - die Teilnahme an Wettkämpfen (z.B. Radrennen), sportspezifischen und auch übergreifenden sonstigen Sport- und Vereinsveranstaltungen,
 - die Durchführung von sportlichen Wettkämpfen und Breitensportveranstaltungen (z.B. Radrennen, Radtourenfahrten, Crosstourenfahrten),
 - die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und -maßnahmen (einschl. Jugendfreizeiten),
 - Aus- und Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern,
 - die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Renngemeinschaften,
 - Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen und seelischen und geistigen Wohlbefindens wie z.B. die Durchführung öffentlich zugänglicher gesundheitssportlicher Aktionen, Radtouren für Senioren, Radsportaktionstage für Jedermann usw.
 - die Durchführung von Doping-Präventionsmaßnahmen,
 - die Errichtung, die Unterhaltung und den Betrieb von Sportanlagen,
 - die Beteiligung an Kooperationen und Unternehmen, die der Verwirklichung der o.g. Zwecke dienen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§ 58 Nr. 1 AO).
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
- (4) Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Finanzamt für Körperschaften an.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

- (1) Der Verein ist Mitglied
 - im Essener Sportbund und
 - in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden (z.B. Bund Deutscher Radfahrer e.V., Deutscher Turnerbund e.V.).
- (2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach §4 (1) als verbindlich an.
- (3) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand den Eintritt und Austritt zu den Fachverbänden beschließen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme in den Verein erworben. Es ist ein Aufnahmeantrag in Textform an den Verein zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied verpflichtet, am Lastschrifteinzugsverfahren teilzunehmen.
- (3) Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmeantrag für die Beitragsschulden ihrer Kinder aufzukommen.
- (4) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Die Ablehnung ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden. Der Eintritt in den Verein wird mit Beschluss wirksam. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrages erkennt der Antragsteller die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus:
 - aktiven Mitgliedern,
 - Fördermitgliedern und
 - Ehrenmitgliedern.
- (2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Sportbetrieb teilnehmen. Aktive Mitglieder müssen in mindestens einer Abteilung des Vereins Mitglied sein.
- (3) Für Fördermitglieder steht die Förderung des Vereins durch Geld- oder Sachbeiträge im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht und werden für Meldungen an Sportverbände o.ä. nicht berücksichtigt. Sie können an der Mitgliederversammlung teilnehmen, haben jedoch kein Stimmrecht. Die Fördermitgliedschaft ist nur als Einzelmitgliedschaft für natürliche und juristische Personen möglich. Die Mitgliedschaft in einer Abteilung ist nicht möglich.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt aus dem Verein (Kündigung), Ausschluss aus dem Verein (§8), durch Tod oder durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen.
- (2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein

- (1) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn
 - sein Verhalten schulhaft, mindestens fahrlässige in grober Weise gegen die Satzung, die Ordnungen oder die Interessen des Vereins verstößt,
 - es trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt,
 - die Ausübung von Gewalt im Zusammenhang mit dem Vereinsleben, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, insbesondere die Begehung einer der in § 72a Abs. 1 SGB VIII genannten Straftaten, wobei eine rechtskräftige strafrechtliche Verurteilung im Vereinsstrafverfahren die Feststellung der Tatbegehung ersetzt, die Missachtung der notwendigen Distanz, der Intimsphäre und der persönlichen Schamgrenzen der anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie anderer anvertrauten Personen in einer Weise, die geeignet ist, die betroffene Person in ihrer Selbstbestimmung spürbar zu beeinträchtigen.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag der Vorstand. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- (3) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
- (4) Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss mit einfacher Mehrheit.
- (5) Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand bekannt zu geben, er wird mit Bekanntgabe wirksam.

- (6) Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.
- (7) Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
- (8) Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- (9) Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§ 9 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge und eine Aufnahmegebühr erhoben. Es können ferner abteilungsspezifische Beiträge, Umlagen und Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, der Aufnahmegebühr und der Gebühren für besondere Leistungen des Vereins, sowie die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge bestimmt der Vorstand durch Beschluss. Über die Erhebung und Höhe von abteilungsspezifischen Beiträgen und Umlagen entscheidet ebenfalls der Vorstand durch Beschluss unter Berücksichtigung der Interessen der jeweiligen Abteilung. Umlagen können bis zum Sechsfachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben.
- (3) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der relevanten Stammdaten (wie z.B. Änderung der Bankverbindung, Änderung der Anschrift, Änderung der E-Mail-Adresse, Namensänderungen durch Heirat, o.ä.) unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt.
- (5) Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
- (6) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.

- (7) Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Absatz 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.
- (8) Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
- (9) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am Lastschriftverfahren erlassen.
- (10) Ehrenmitglieder sind von den Vereinsbeiträgen befreit.

§ 10 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

- (1) Kinder bis zum 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Mitgliederrechte nicht persönlich ausüben. Diese werden durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.
- (2) Kinder und Jugendliche zwischen dem 7. und 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliederrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind dagegen von der Wahrnehmung ausgeschlossen.
- (3) Mitglieder bis zum 16. Lebensjahr sind jedoch vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen. Das Stimmrecht kann jedoch in der Jugendversammlung im vollen Umfang ausgeübt werden.

§ 11 Ordnungsgewalt des Vereins

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung, sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.
- 2) Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 8 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:
 - Ordnungsstrafe bis 500,00 Euro
 - Befristeter Ausschluss vom Sport-, Trainings- und Übungsbetrieb.
 - Verweis
 - Suspendierungen von Vereinsämtern

Die Vereinsstrafen können auch bei einer einzigen Pflichtverletzung in Kombination verhängt werden.

- 3) Das Verfahren wird vom Vorstand eingeleitet.
- 4) Das betroffene Mitglied wird aufgefordert innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag Stellung zu nehmen.
- 5) Der Vorstand kann die Vereinsstrafe festsetzen. Es findet § 8 Absätze 7 – 9 Anwendung.
- 6) Vor der Entscheidung über die Verhängung einer Vereinsstrafe ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Verteidigung gegen die ihm dazu konkret mitzuteilenden Vorwürfe zu geben. Die Entscheidung ist dem Mitglied mit den die Entscheidung tragenden Gründen in Textform bekannt zu geben.

§ 12 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- die Jugendversammlung.

§ 13 Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- (2) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand zuständig. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- (3) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsführer und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat gegenüber dem Geschäftsführer und den Mitarbeitern der Verwaltung der Vorstand Finanzen und Personal, gegenüber den Trainern und Übungsleitern der Vorstand Sport und Jugend.
- (4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
- (5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- (6) Einzelheiten kann die Finanzordnung regeln.

§ 14 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung
- (2) Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
- (3) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand in Textform unter Angabe von Ort und Termin mindestens vier Wochen vor der Versammlung einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand durch Beschluss fest.
- (4) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied oder einem durch die Mitgliederversammlung zu bestimmenden Versammlungsleiter geleitet. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
- (6) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung oder des Satzungszwecks enthält, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (7) Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift, die vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben ist, aufzunehmen.
- (9) Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (10) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Anträge auf Satzungsänderung und Änderung des Vereinszwecks sind den Mitgliedern nach Ablauf der Antragsfrist zu übersenden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

§ 15 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

- (1) Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
- (2) Entgegennahme der Kassenprüfberichte,
- (3) Entlastung des Vorstands,
- (4) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- (5) Wahl der Kassenprüfer,
- (6) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins,
- (7) Beschlussfassung über Beschwerden bei Vereinsausschlüssen oder Vereinsstrafen und
- (8) Beschlussfassungen über eingereichte Anträge.

§ 16 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 20 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt § 14 dieser Satzung entsprechend.

§ 17 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand (Vorstand im Sinne des § 26 BGB) besteht aus drei Ressorts:
 - dem Ressort 1: Sport und Jugend,
 - dem Ressort 2: Verwaltung und Organisation sowie
 - dem Ressort 3: Finanzen und Personal.Jedes Ressort besteht aus einem Vorstandsmitglied als Ressortleiter und einem Stellvertreter. Jedes Ressort hat ein Stimmrecht. Bei Verhinderung des Ressortleiters übt der Stellvertreter das Stimmrecht für das Ressort aus. Der Stellvertreter eines Ressortleiters darf nicht seinerseits Ressortleiter eines anderen Ressorts sein.“
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes nach § 26 BGB dürfen nicht hauptamtliche Mitarbeiter sein. Die Ausübung mehrerer Ämter des Vorstandes in Personalunion ist nicht zulässig.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder vertreten, die nicht demselben Ressort angehören.
- (4) Zum Zwecke der Durchführung des Onlinebankings kann der Verein ausnahmsweise durch ein Mitglied des Vorstands oder einen durch den Vorstand zu bestellenden Vertreter gem. § 30 BGB allein vertreten werden.

(5) Aufgabe des Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf aufgabenbezogen für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.

Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:

- die Aufstellung des Haushaltsentwurfs und eventueller Nachträge,
- die Vorlage von Jahresberichten einschließlich Geschäftsbericht in der Mitgliederversammlung,
- die Organisation des Sportbetriebes,
- Erlass der Ordnungen gem. § 21 dieser Satzung.

(6) Der Vorstand kann Ausschüsse bilden.

(7) Der Vorstand kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben.

(8) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(9) Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein, durch Rücktritt oder durch Ablauf seiner Amtsperiode. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt.

(10) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsperiode aus dem Vorstand aus, ist der verbleibende Vorstand berechtigt, für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen, welches das Amt kommissarisch weiterführt (Recht auf Selbstergänzung).

(11) Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(12) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Ressorts gefasst. Jedes Ressort hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsmitglieds aus dem Ressort, das den Vorsitz der Sitzung hat. Der Vorsitz der Sitzung wechselt nach der Reihenfolge der Vorstandsressorts: zuerst Ressort 1, dann Ressort 2, dann Ressort 3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei von drei Ressorts anwesend sind. Der Vorstand kann Beschlüsse im Umlaufverfahren beschließen. Die Protokollierung erfolgt in der nachfolgenden Vorstandssitzung.

(13) Sitzungen des Vorstands können digital, hybrid oder in Präsenz stattfinden. Beschlüsse, die in digitalen oder hybriden Sitzungen gefasst werden, sind ebenso verbindlich wie die in Präsenzsitzungen gefassten Beschlüsse. Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen.

§ 18 Vereinsjugend

- (1) Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
- (2) Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die ihr durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel.
- (3) Organe der Vereinsjugend sind:
 - a) die Jugendversammlung, und
 - b) der Jugendausschuss ~~der Jugendvorstand~~.

Die Mitglieder werden mit folgender Funktion in den Jugendausschuss berufen: Vorstand des Ressorts Sport und Jugend als stimmberechtigtes Mitglied. Der Vorstand des Ressorts Sport und Jugend wird durch die Mitgliederversammlung gemäß der Satzung des „Mountainbike Sportverein Essen-Steele 2011 e. V.“ gewählt.

- (4) Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 19 Abteilungen

- (1) Der Vorstand kann im Bedarfsfall die Gründung von Abteilungen beschließen.
- (2) Die sportlichen und finanziellen Angelegenheiten sowie die Vertretung der Abteilungen nach außen werden ausschließlich durch den Vorstand des Vereins geregelt bzw. wahrgenommen.

§ 20 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- (2) Die Amtszeit des Kassenprüfers und des Ersatzkassenprüfers entspricht der des Vorstands.
- (3) Die Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Kassenprüfer, bei Verhinderung der Ersatzkassenprüfer, prüft mindestens einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstattet der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Bei Verhinderung des Kassenprüfers geht diese Aufgabe auf den Ersatzkassenprüfer über.
- (5) Sofern der Verein die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses an einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer extern vergeben hat, kann die Mitgliederversammlung beschließen, auf eine Wahl von Kassenprüfer und Ersatzprüfer zu verzichten. Gleiches gilt für den Fall, dass ein durch den Verein aufgestellter Jahresabschluss durch einen Wirtschaftsprüfer geprüft wird.

§ 21 Vereinsordnungen

- (1) Der Vorstand ist ermächtigt durch Beschluss folgende Ordnungen zu erlassen:
 - a) Beitragsordnung,
 - b) Haushalts- und Finanzordnung,
 - c) Geschäftsordnung,
 - d) Ehrenordnung.
- (2) Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 22 Haftung

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die jeweils gültige gesetzliche Ehrenamtspauschale nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 23 Datenschutz im Verein

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als der jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten, mit Ausnahme den unter § 4 genannten Verbänden, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder außerdem der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu. Weitergehende gesetzliche Erfordernisse bleiben unberührt, insbesondere ist gegebenenfalls eine Zustimmung der Betroffenen im Einzelfall einzuholen.

§ 24 Anti-Doping-Bestimmungen

- (1) Der Verein verpflichtet sich das Doping mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln zu bekämpfen und für Maßnahmen einzutreten, die den Gebrauch von verbotenen leistungssteigernden Substanzen und Methoden unterbinden. Die Verwendung von Doping-Substanzen oder -Methoden im Sport ist verboten. Für alle Sportlerinnen und Sportler, sowie sämtliche Hilfspersonen gelten das Anti-Doping Regelwerk der Nationalen Anti Doping – Agentur (NADA – Code), die Anti- Doping- Ordnung des DOSB sowie die Bestimmungen der NADA bzw. WADA sowie der Sportfachverbände zur Bekämpfung des Dopings in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 25 Landesschutzkonzept

- (1) Der Verein verpflichtet sich nach dem Landeskinder- und Jugendgesetz NRW zur Entwicklung, Anwendung und Überprüfung von Schutzkonzepten.
- (2) Die Mitgliederversammlung bestimmt eine Ansprechperson für das

Schutzkonzept. Die Ansprechperson ist als Vertrauensperson ansprechbar für alle Vereinsmitglieder und berichtet dem Vorstand direkt.

§ 26 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann nur durch Beschluss einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Vereinsmitglieder anwesend sind.
- (2) Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (3) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der bisherigen steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Essener Sportbund oder seine Nachfolgeorganisation, der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung und Pflege gemeinnütziger Zwecke zu verwenden hat.

Essen, 03.06.2025